

Gemeinde **Herrsching**  
Lkr. Starnberg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan **Nr. 10a ASTO**

Entwurf **LMT3 Architekten**  
Dipl.-Ing. Architekt **Claudius Maschita**  
Thierschstraße 20, 80538 München  
Tel. +49 (0)89 614 24 34 0 – Fax +49 (0)89 614 24 34 99  
www.lmt3.de maschita@lmt3.de

Planung **PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München**  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München  
Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389  
pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

Bearbeitung **Krimbacher**

Aktenzeichen **HER 2-109**

Plandatum **06.12.2021**



- 3.6 Abgrabungen gegenüber der Höhenbezugskote im jeweiligen Teilbereich gemäß A 3.5 sind bis zu einer Höhe von maximal 0,8 m zulässig. Ausgenommen von der Einschränkung der zulässigen Abgrabungen sind Anlieferbereiche und Tiefgaragenzufahrten.
- 4 überbaubare Grundstücksfläche
- 4.1 Baugrenze
- 4.2 Tiefgaragenzufahrten, Tiefgaragen, unterirdische Technik- und Versorgungsräume sowie unterirdische Bauteile sind auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.
- 5 Stellplätze
- 5.1 Für Gebäude mit Büro- und Verwaltungsräumen ist 1 Stellplatz je 35 qm Hauptnutzfläche (entspricht der Flächensumme der Büro-, Verwaltungs- und Besprechungsräume) sowie für öffentliche Gaststätten 1 Stellplatz je 35 qm Nettogasträumfläche nachzuweisen.
- 6 Bauliche Gestaltung
- 6.1 Als Dachform sind nur Flachdächer mit einer Neigung von maximal 5° zulässig.
- 6.2 Flachdächer sind als extensive Gründächer auszubilden. Ausgenommen hiervon sind Bereiche mit technischen Dachaufbauten.
- 6.3 Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sind als gleichmäßige rechteckige Flächen zu errichten. Sie sind von der Gebäudekante allseitig um mind. 2,0 m zurückzusetzen.
- 7 Verkehrsflächen
- 7.1 öffentliche Verkehrsfläche
- 7.1.1 Fuß- und Radweg
- 7.2 Straßenbegleitgrün
- 7.3 Straßenbegrenzungslinie
- 7.4 Einfahrtbereich  
Die Zufahrt zu den Baugrundstücken ist nur in den festgesetzten Bereichen zulässig
- 7.5 Für nicht überdachte Stellplätze sind nur versickerungsfähige Beläge zu verwenden.

**Satzung**

Die Gemeinde Herrsching erlässt aufgrund §§ 2, 3, 4, 9, 10 und 12 BauGB sowie des § 2, 3, 4, 9, 10 und 12 BauGB – BauGB –, Art. 81 Bayerische Bauordnung – BayBO – und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – diesen Bebauungsplan als Satzung.

- 9 Werbeanlagen
  - 9.1 Werbeanlagen dürfen je GE-Teilbereich nur für Betriebe in den jeweiligen Teilbereichen errichtet werden. Die Anlagen müssen innerhalb der Baugrenzen und unterhalb der Attika errichtet werden. Zusätzlich sind je GE-Teilbereich maximal 4 Pylonen-Stielen bis max. 4,0 m Höhe und jeweils max. 4,0 qm Fläche auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Als unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der Höhe wird das hergestellte Gelände festgesetzt.
  - 9.2 Werbeanlagen in Form von laufenden Schriften, Blink- und Wechselbeleuchtung, bewegtem Laserlicht, die Verwendung von stark reflektierenden Materialien sowie sich bewegend Werbeanlagen sind unzulässig. Während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr dürfen Werbeanlagen nicht beleuchtet werden.
  - 10 Immissionsschutz
  - 10.1 Zulässig sind nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente  $L_{k,1}$  nach DIN 41569-1 (2006-12) weder tags (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) überschreiten.
- | Teillfläche | Fläche in qm | $L_{k,1}$ in dB(A) je qm |       |
|-------------|--------------|--------------------------|-------|
|             |              | Tag                      | Nacht |
| GE 7        | 5.326        | 60                       | 45    |
| GE 8        | 2.695        | 62                       | 47    |
| GE 10       | 3.979        | 60                       | 45    |
- Die Prüfung der Einhaltung hat nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5 zu erfolgen. Dazu ist bei Antrag auf Genehmigung von jedem anzusiedelnden Betrieb bzw. bei Änderungsanträgen von bestehenden Betrieben anhand einer schalltechnischen Untersuchung nachzuweisen, dass die von dem Emissionskontingent  $L_{k,1}$  verursachten und gemäß DIN 45691:2006-12 berechneten Immissionspegel eingehalten werden.
- Sind einer Anlage mehrere Teillflächen zugeordnet, so ist der Nachweis für die Teillflächen gemeinsam zu führen, d.h. es erfolgt eine Summation der zulässigen Immissionskontingente aller zur Anlage gehörigen Teillflächen.
- Die Berechnung und Beurteilung des Vorhabens hat gemäß TA Lärm 1998 unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung zu erfolgen. Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage entstehen, sind nach TA Lärm 1998 der zu beurteilenden Anlage zuzurechnen.
- Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel  $L_{k,1}$  den Immissionsrichtwert nach TA Lärm 1998 um mindestens 15 dB(A) unterschreitet.

- 9 Grünordnung und Artenschutz
  - 9.1 Bei baulichen Maßnahmen im Kronenbereich von Bestandsbäumen sind die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, 2014-07) sowie die RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen – Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) zu beachten.
  - 9.2 Um artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen zu können, ist das entlang der Ost- und Südgrenze des Plangebietes gelegene Feldgehölz während der Bauzeit durch einen Schutzzaun zu sichern.
  - 9.3 Die Pflanzung folgender heimischer standortgerechter Baum- und Straucharten wird empfohlen:
- |  |  |
|--|--|
| Bäume:                                     | Sträucher:                                   |
| Acer campestre (Feld-Ahorn)                | Carpinus betulus (Hainbuche)                 |
| Acer platanoides (Spitz-Ahorn)             | Cornus mas (Kornelkirsche)                   |
| Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)           | Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)          |
| Aesculus carnea (Fleischrote Rosskastanie) | Corylus avellana (Haselnuss)                 |
| Betula pendula (Sand-Birke)                | Craetagus laevigata (Zweigel, Weißdorn)      |
| Carpinus betulus (Hainbuche)               | Euonymus europaea (Pfaffenhütchen)           |
| Fagus sylvatica (Rot-Buche)                | Frangula alnus (Faulbaum)                    |
| Fraxinus ornus (Manna-Esche)               | Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche)      |
| Prunus avium (Vogel-Kirsche)               | Ligustrum vulgare (Liguster)                 |
| Prunus pyrasist (Wild-Birne)               | Ribes alpinum (Alpen-Johannisbeere)          |
| Quercus petraea (Trauben-Eiche)            | Rosa arvensis (Feld-Rose)                    |
| Quercus robur (Stiel-Eiche)                | Salix caprea (Sal-Weide)                     |
| Sorbus aria (Echte Mehlbeere)              | Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)          |
| Sorbus aucuparia (Vogelbeere)              | Tetradium hupehensis (Tausendblütler-Sorbus) |
| Sorbus torminalis (Eisbeere)               | Tilia cordata (Winter-Linde)                 |
| Tilia cordata (Winter-Linde)               | Tilia platyphyllos (Sommer-Linde)            |
| Tilia platyphyllos (Sommer-Linde)          | Ulmus glabra (Berg-Ulme)                     |
- 9.4 Versorgungsleitungen sind von Bepflanzung frei zu halten. Bäume und Sträucher dürfen nur bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Bei Unterschreitung sind im Benehmen mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen Schutzmaßnahmen durchzuführen. Der Schutzzonebereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links der Trasse. Bei Baumpflanzungen in der Nähe zu Versorgungsleitungen ist das „Merklblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, Ausgabe 2013 bzw. die DVGW-Richtlinie GW125 zu beachten.
  - 9.5 Artenschutz  
Rodungen sind außerhalb der Vogelbrutzeit (1. März bis 30. September) vorzunehmen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2, § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG). Um artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen zu können, ist das Feldgehölz während der Bauzeit durch einen Schutzzaun zu sichern.
  - 9.6 Zur Auffüllung des Geländes darf nur vertonnter und natürlicher Bodenaushub ohne Humus verwendet werden, der nachweislich nicht aus Altlastenverdachtsflächen stammt.

- 11.8 Die Bauvorhaben sind gegen wild abfließendes Wasser zu sichern. Das natürliche Abflussverhalten darf nicht verändert werden, dass Nachteile für andere Grundstücke entstehen (§ 37 WHG).
- 12 Grundwasser
- 12.1 Bei Gewerbe, das mit wassergefährdenden Stoffen umgeht, sind besondere Vorkehrungen zu treffen, dass Grundwasserunreinigungen nicht zu besorgen sind. Die VAWs in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten, dies gilt auch für den Brandfall. Anlagen nach Art. 37 BayWVG sind anzeigepflichtig beim Landratsamt Starnberg.
- 12.2 Sind im Rahmen von Bauvorhaben Maßnahmen geplant, die in das Grundwasser eingreifen (Bauzustufen nach § 9 WHG), so ist rechtzeitig vor deren Durchführung mit der Kreisverwaltungsbehörde bezüglich der Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis Kontakt aufzunehmen.
- 12.3 Die Erkundung des Baugrundes einschließlich der Grundwasserhältnisse obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hang- und Sickerwasser sichern muss.
- 12.4 Die Einleitung von Grund-, Drän- und Quellwasser in den öffentlichen Schutz-/Mischwasserkanal ist nicht zulässig.
- 13 Denkmalschutz  
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Nähebereich des Bodendenkmals D-1-7-933-0161 – Villa Rustica der mittleren und spätromischen Kaiserzeit sowie Kirche und Adelsfriedhof des frühen Mittelalters. Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 7.1 BayDSchG erforderlich, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.
- 14 Bodenschutz
- 14.1 Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verdichtung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV zu verwerten. Es wird empfohlen, hierfür von einem geeigneten Fachbüro ein Verwertungskonzept erstellen zu lassen.
- 14.2 Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder seiner Nutzung zuzuführen.
- 15 Altlasten  
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen keine bekannten Altlastenverdachtsflächen. Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mittelpflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen, bis der Entsorgungszweck des Materials geklärt ist.
- 16 Gesundheitsschutz  
Das DVGW-Arbeitsblatt W 551 beschreibt technische Maßnahmen zur Verminderung des Legionellenwachstums in Trinkwasserinstallationen (Planung, Errichtung, Betrieb und Sanierung). Diese Vorgaben sind im Rahmen von Umbaumaßnahmen oder Neu- und Erweiterungsbauten zu beachten.
- 17 Brand- und Katastrophenschutz  
Die Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auf die DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ verwiesen.
- 18 Die DIN-Normen, auf welche die Festsetzungen (Teil A) Bezug nehmen, sind im Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin erschienen und bei allen DIN-Normen-Auslegestellen kostenfrei einzusehen. Die Normen sind dort in der Regel in elektronischer Form am Bildschirm zugänglich.
  - Deutsches Patent und Markenamt, Auslegestelle, Zweibrückenstraße 12, 80331 München, http://www.dpma.de
  - Hochschule München, Bibliothek, Auslegestelle mit DIN-Normen und VDI-Richtlinien, Lothstraße 13d, 80335 München, http://www.fh-muenchen.de

Kartengrundlage Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung 10/2019. Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.

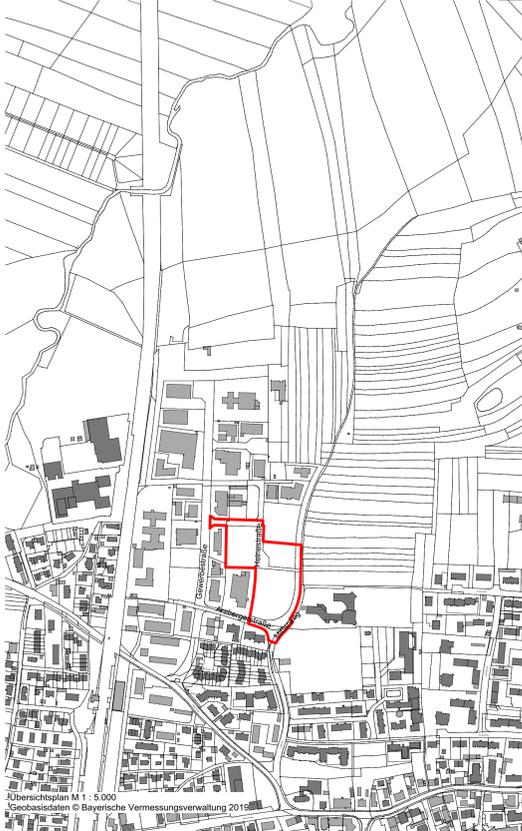
Maßentnahme Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Planerfasser München, den .....

.....  
**PV** Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Gemeinde Herrsching, den .....

.....  
Christian Schiller, Erster Bürgermeister



- Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereichs die textlichen Festsetzungen sowie die Planzeichnung der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 i.d.F. vom 08.05.2006 vollständig.
- A Festsetzungen**
- 1 Geltungsbereich
- 1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- 2 Art der baulichen Nutzung
- 2.1 **GE7** Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO, z.B. Teilbereich GE7
- 2.1.1 Im GE sind folgende Nutzungen nicht zulässig:
  - Supermärkte, Einzelhandelsbetriebe mit Ausnahme von Produktions- und Handwerksbetrieben mit angeschlossenen Verkauf
  - Tankstellen
  - Logistikbetriebe, Speditions- und Frachtunternehmen
- 3 Maß der baulichen Nutzung
- 3.1 **GR 1.750** zulässige Grundfläche in Quadratmeter, z.B. 1.750 qm
- 3.2 Die festgesetzte Grundfläche kann durch die in § 19 Abs. 4 Nr. 1-3 BauNVO genannten Anlagen bis zu einer Gesamt-Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.
- 3.3 **WH 11,5** Die maximal zulässige Wandhöhe beträgt 11,5 m Die Wandhöhe wird gemessen von der Oberkante Erdgeschoss-Rohfußboden bis zur Oberkante der Attika oder bis zum oberen Abschluss des Daches.
- 3.4 Die maximal zulässige Wandhöhe darf durch technische Dachaufbauten, insbesondere Kühlaggregate und Aufzugschächte, und diese begleitende Sichtschutzwände um max. 3,0 m sowie durch Solaranlagen um max. 1,5 m überschritten werden. Bei einer Überschreitung der Wandhöhen sind technische Dachaufbauten und Sichtschutzwände um mind. 3,0 m sowie Solaranlagen um mind. 2,0 m allseitig von der Gebäudeaußenwand zurückzusetzen.
- 3.5 Höhenbezugskote in Meter über Normalhöhen-Null für die maximal zulässige Höhe des Erdgeschoss-Rohfußbodens, z. B. 541,9 m ü. NHN

- 8 Grünordnung, Einfriedung und Ausgleichsflächen
- 8.1 öffentliche Grünfläche
- 8.2 private Grünfläche
- 8.3 zu erhaltender Baum
- 8.4 zu pflanzender Baum/Baumreihe  
Die Anzahl der zeichnerisch festgesetzten Bäume ist verbindlich, ihre Situierung kann gegenüber der Planzeichnung um max. 5 m abweichen.
- 8.5 Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- 8.6 Die nicht überbauten sowie als Zuwegung oder betriebliche Lager- oder Arbeitsfläche genutzten Flächen sind als Grünfläche zu entwickeln.
- 8.7 Je angefangener 500 qm Baugrundstücksfläche ist ein standortgerechter, heimischer Laubbaum zu pflanzen. Es ist ein Pflanzabstand von mindestens 6 m zwischen den Gehölzen einzuhalten. Zeichnerisch festgesetzte oder vorhandene Bäume sowie Baumpflanzungen gemäß A 8.8 sind anzuerkennen.
- 8.8 Stellplätze sind durch Pflanzung eines heimischen Laubbaums nach jedem vierten Stellplatz zu gliedern.
- 8.9 Pflanzqualitäten  
Bäume sind als Hochstämme, mindestens viermal verpflanzt, mit einem Stammumfang von 20 – 25 cm und einem Kronenansatz bei mind. 2,5 m Höhe zu pflanzen.
- 8.10 Zeichnerisch und textlich festgesetzte Gehölzpflanzungen sind spätestens in der auf die Nutzungsaufnahme der Gebäude folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Ausfallende Gehölze sind in der folgenden Pflanzperiode in der festgesetzten Pflanzqualität nachzupflanzen.
- 8.11 Die durchwurzelbare Bodenüberdeckung von Tiefgaragenflächen und sonstigen Geländeunterbauten muss mind. 40 cm, im Bereich von Baumpflanzungen mind. 60 cm betragen. Hiervon ausgenommen sind versiegelte Flächen, z.B. Zuwegungen.
- 8.12 Bereich für Einfriedungen  
Einfriedungen sind ausschließlich in den gekennzeichneten Bereichen sockelfrei mit einem Bodenabstand von mind. 0,1 m als Stabgitter- oder Metallzaun zulässig.
- 8.13 Den Eingriffsstrecken 407/2 (Teillfläche), 408/1 (TF) und 413/2 (TF) werden naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen auf dem Flurstück 2349 der Gemarkung Frieding (Gemeinde Andechs) zugeordnet (2.121 qm).

- 10.2 Büroräume sind zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass vor den Fenstern der schutzbedürftigen Räume, bei Ausschöpfung der zulässigen Emissionskontingente für die nicht zum eigenen Grundstück gehörenden Flächen (einschließlich der Vorbelastungen) die Immissionsrichtwerte für GE-Gebiete eingehalten werden.
  - 10.3 Betriebswohnungen sind ausnahmsweise zulässig, wenn anhand einer schalltechnischen Untersuchung nachgewiesen wird, dass aufgrund einer günstigen Gebäudestellung und Wohnungsgrundriszorientierung die Fenster von Aufenthaltsräumen an Fassaden liegen, an denen die zulässigen Immissionsrichtwerte für GE-Gebiete bei Ausschöpfung der zulässigen Emissionskontingente für die nicht zum eigenen Grundstück gehörenden Flächen (einschließlich der Vorbelastungen) eingehalten werden.
  - 11 Bemaßung
  - 11.1 Maßzahl in Metern, z.B. 16 m
- B Hinweise**
- 1 bestehende Grundstücksgrenze
  - 2 zu entfernde Grundstücksgrenze
  - 3 Flurstücksnummer, z. B. 407/2
  - 4 bestehende Bebauung
  - 5 geplante Bebauung
  - 6 Grundstückszufahrt
  - 7 Lage der Tiefgaragenzufahrt
  - 8 Stellplätze  
Es gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- 10 Immissionsschutz
- 10.1 Die schalltechnische Untersuchung von Müller BBM „5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Gewerbegebiet“ im Bereich östlich der Gewerbestraße und westlich des Mitterwegs“ (Bericht Nr. M63 782/3 vom 20.03.2006) sowie die Stellungnahme zur angepassten Lärmkontingenterung von Drees & Sommer SE (Bericht vom 29.01.2021, Überarbeitung 01) sind Bestandteile des Bebauungsplans.
- 11 Ver- und Entsorgung
- 11.1 Sämtliche Bauvorhaben müssen vor der Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen sein.
- 11.2 Das Abwasser ist im Trennsystem abzuleiten. Sämtliche Bauvorhaben sind vor Fertigstellung an die zentrale Abwasserbehandlungsanlage des Abwasserzweckverbandes Ammersee Ost anzuschließen. Zwischenlösungen sind nicht zugelassen.
- 11.3 Die Grundstücksentwässerungsanlage muss nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 ff, 2016-12) erstellt werden.
- 11.4 Unversichertes Niederschlagswasser von Dächern und sonstigen Flächen, auf denen nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, ist vorrangig zu versickern. Ausreichende Flächen sind hierfür vorzusehen. Die Versickerung soll vorzugsweise breitflächig und über eine mindestens 10 cm mächtige bewachsene Oberbodenschicht erfolgen.
- 11.5 Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (Gewässerbenutzungen) eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln für das zum schädlichen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind.
- 11.6 Anlagen zur Niederschlagswasserentsorgung sind nach dem ATV- Arbeitsblatt A138 zu bemessen und zu errichten. Dabei sollte aus Gründen des Grundwasserschutzes, soweit dies möglich ist, der Flächenversickerung der Vorzug vor der Schachtwasserentsorgung gegeben werden. Außerdem soll die Eindringtiefe von Sickerschächten 5 m nicht überschreiten. Abweichungen sind nur in begründeten Einzelfällen zulässig. Wobei besonders darauf zu achten ist, dass Grundwasserschützende Deckschichten nicht durchstoßen werden.
- 11.7 Niederschlagswasser, das von Manipulationsflächen abfließt, darf generell nicht über Sickerschächte bzw. unbefestigte Flächen ins Grundwasser gelangen oder über Regenwasserkanäle in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden, da dabei eine nachhaltig nachhaltige Verunreinigung der Gewässer zu besorgen ist. Unterirdische Versickerungsanlagen, z. B. Rigolen und Sickerschächte, sind ohne geeignete Vorreinigung nicht zulässig. Notwendige Versickerungs- und Retentionsräume oder Vorbehandlungsanlagen sind auf den privaten Grundstücken vorzuhalten.

nern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen, bis der Entsorgungszweck des Materials geklärt ist.

16 Gesundheitsschutz  
Das DVGW-Arbeitsblatt W 551 beschreibt technische Maßnahmen zur Verminderung des Legionellenwachstums in Trinkwasserinstallationen (Planung, Errichtung, Betrieb und Sanierung). Diese Vorgaben sind im Rahmen von Umbaumaßnahmen oder Neu- und Erweiterungsbauten zu beachten.

17 Brand- und Katastrophenschutz  
Die Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auf die DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ verwiesen.

18 Die DIN-Normen, auf welche die Festsetzungen (Teil A) Bezug nehmen, sind im Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin erschienen und bei allen DIN-Normen-Auslegestellen kostenfrei einzusehen. Die Normen sind dort in der Regel in elektronischer Form am Bildschirm zugänglich.

- Deutsches Patent und Markenamt, Auslegestelle, Zweibrückenstraße 12, 80331 München, http://www.dpma.de
- Hochschule München, Bibliothek, Auslegestelle mit DIN-Normen und VDI-Richtlinien, Lothstraße 13d, 80335 München, http://www.fh-muenchen.de

**Verfahrensvermerke**

1. Der Bauausschuss hat in der Sitzung vom 11.11.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Unterrichtung und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung über den Vorwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.07.2020 hat in der Zeit vom 09.11.2020 bis 27.11.2020 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB über den Vorwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.07.2020 hat in der Zeit vom 09.11.2020 bis 27.11.2020 stattgefunden.
4. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 19.04.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.05.2021 bis 23.06.2021 öffentlich ausgelegt.
5. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 19.04.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.05.2021 bis 23.06.2021 beteiligt.
6. Die Gemeinde Herrsching hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 06.12.2021 den Bebauungsplan in der Fassung vom 06.12.2021 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Herrsching, den .....

(Siegel) .....

Christian Schiller, Erster Bürgermeister

7. Ausgefertigt  
Herrsching, den .....

(Siegel) .....

Christian Schiller, Erster Bürgermeister

8. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Herrsching, den .....

(Siegel) .....

Christian Schiller, Erster Bürgermeister